

2017 / Nr. 58 vom 19. Juli 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. Juli 2017 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Organisational Communications MSc“**

**Vormals:**

**„Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**183. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**184. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

**185. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

## **182. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Organisational Communications MSc“ Vormals „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang vermittelt vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse zur Organisationskommunikation für Führungskräfte und kommunikativ operativ Tätige. Dabei werden rechtliche und Managementgrundlagen sowie aktuelle Rahmenbedingungen und notwendige Zusatzqualifikationen der Kommunikationsbranche berücksichtigt.

Die Organisationskommunikation ist aufgrund des andauernden gesellschaftlichen Wandels selbst ständig mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Gleichzeitig ist die Branche von unterschiedlichen beruflichen sowie Aus- bzw. Weiterbildungserfahrungen der AkteurInnen gekennzeichnet. Es finden sich sowohl QuereinsteigerInnen, die ihre Qualifikationen in Form von „Learning by Doing“ erwerben, Universitäts- oder FachhochschulabsolventInnen mit oftmals wenig Praxiserfahrung und langjährige MitarbeiterInnen, denen es häufig an theoretischer Fundierung mangelt. Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, sowohl die praktischen als auch die theoretischen Fähigkeiten der Studierenden zu steigern, um deren Vielfalt an Umsetzungsmöglichkeiten in der Organisationskommunikation sowohl als Führungskräfte als auch als SpezialistInnen zu erhöhen und somit zur Professionalisierung der Branche beizutragen.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs werden nach Abschluss des Lernprozesses in der Lage sein,

- die Systematik der Organisationskommunikation zu erläutern und darauf aufbauend geeignete Kommunikationsstrategien sowie Kommunikationsmaßnahmen zu entwickeln
- PR-Konzepte zu erstellen, diese zu präsentieren und den Einsatz der passenden Instrumente der Medienarbeit zielgerichtet zu planen
- KundInnen zu den Aufgaben und zur Umsetzung der Organisationskommunikation professionell zu beraten
- PR-spezifische Textsorten zu erstellen
- die bedeutenden Aspekte der speziellen Teilausprägungen und Rahmenbedingungen der Organisationskommunikation, wie Krisenkommunikation, rechtliche und politische Rahmenbedingungen oder Managementtechniken in der Kommunikationsbranche, zu beschreiben, diese zu bewerten und in Konzepten sowie Fallbeispielen zu berücksichtigen

### **§ 2. Studienform und Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird im Blended Learning Modus angeboten. Der Universitätslehrgang kann in Deutsch, Englisch oder einer anderen Unterrichtssprache abgehalten werden, die rechtzeitig bekannt gegeben wird.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

(1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

#### **§ 4. Dauer**

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang vier Semester dauern.

#### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten im Ausmaß von max. 4 Jahren eingerechnet werden, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.
- 2) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

#### **§ 6. Nachweis von Sprachkenntnissen**

Personen, deren Muttersprache nicht jene Sprache ist, in welcher der Universitätslehrgang abgehalten wird, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

#### **§ 7. Englisch-Nachweis**

Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

#### **§ 8. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 9. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### **§ 10. Unterrichtsprogramm**

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs umfasst 120 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs sind Pflichtfächer im Ausmaß von 75 ECTS-Punkten sowie 2 Wahlfächer im Ausmaß von gesamt 14 ECTS-Punkten zu absolvieren.

<b>Fächer</b>	<b>Inhalte</b>	UE	ECTS	Work-load <sup>1</sup>
<i>Pflichtfächer</i>			<b>75</b>	
<b>Grundlagen der Public Relations</b>	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations), Organisation von PR (Berufsbild PR, PR in verschiedenen Organisationen)	0	7	<b>175</b>
<b>PR in der Praxis</b>	Aufgabenfelder der PR, PR-Instrumente, Grundlagen der Kommunikation	40	7	<b>175</b>
<b>Organisationskommunikation</b>	Unternehmenskommunikation, Kommunikation in Organisationen, Marketing und Produkt-PR, Betriebswirtschaftslehre für Kommunikationsfachleute	0	7	<b>175</b>
<b>PR und Gesellschaft</b>	PR und Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Recht und Ethik, Empirische Methoden der PR uä.	0	7	<b>175</b>
<b>Management in PR-Berufen</b>	Unternehmensführung, Change Management, Führung für Kommunikationsfachleute, CEO Reputation Management, Interkulturelle Kommunikation uä.	0	7	<b>175</b>
<b>PR als gesellschaftspolitisches Instrument</b>	Politische Kommunikation, Ethik, Public Affairs, EU-Lobbying, Markt- und Meinungsforschung, Soziale Netzwerkanalyse uä.	0	5	<b>125</b>
<b>Text und Visualisierung</b>	Text- und Bildarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten, Umgang mit Bildern und Grafiken in der PR, Strategische Kommunikationsplanung)	40	7	<b>175</b>
<b>PR-Konzeption</b>	Konzeptionstechnik, Konzeptionsworkshop: PR-Konzeption mit Fallbeispielen	40	7	<b>175</b>
<b>Präsentation, Beratung, Interview</b>	Präsentationstechniken, Angewandtes Präsentieren, Beraten, Interview	40	7	<b>175</b>
<b>Grundlagen der Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modelle und Theorien der Kommunikationswissenschaft</li> <li>• Public Relations, Marketing und Werbung</li> <li>• Kommunikationspsychologie und persuasives Marketing</li> </ul>	40	7	<b>175</b>
<b>Strategische Organisationskommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen und praktische Anwendung von Integrierter Kommunikation und Stakeholder Management</li> <li>• Strategieentwicklung im Bereich Kommunikation</li> <li>• Corporate Citizenship und CSR-Kommunikation</li> </ul>	40	7	<b>175</b>

<i>Wahlfächer<sup>2</sup></i>	<i>im Ausmaß von</i>		<b>14</b>	<b>350</b>
<b>Einführung und Basiskompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten in interdisziplinären Teams</li> <li>• Lern- und Lesetechniken</li> <li>• Recherchieren, Zitieren, Literaturverwaltung</li> </ul>	40	7	
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten</li> <li>• Methodenlehre</li> <li>• Verfassen wissenschaftlicher Texte</li> </ul>	40	7	
<b>Technologien und Tools digitaler Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technologische Entwicklung der digitalen Kommunikation</li> <li>• Toolgerechte Contenterstellung</li> <li>• Kommunikative Möglichkeiten der Digitalisierung</li> </ul>	40	7	
<b>Strategische Online-Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategien digitaler Kommunikation</li> <li>• Social Media Marketing</li> <li>• Geschäftsmodelle im Netz</li> </ul>	40	7	
<b>Krisenkommunikation und Krisenmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einordnung und Bewertung von Unternehmensrisiken und -krisen</li> <li>• Theorievermittlung und Training von Strategien und Instrumenten der Krisen- bzw. Risikokommunikation</li> <li>• Implementierung von Krisen- und Risikomanagement im Unternehmen</li> </ul>	40	7	
<b>Kommunikationskompetenz als Führungsinstrument</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führungskonzepte</li> <li>• Gesprächsführung und Verhandlungstechniken</li> <li>• Konfliktbearbeitung</li> </ul>	40	7	
<b>Grundlagen im Projektmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte klar abgrenzen und definieren</li> <li>• Projektmanagement in seinen PM-Teilprozessen verstehen</li> <li>• Projektmanagement Methoden richtig und praxisbezogen anwenden</li> </ul>	40	7	
<b>Grundlagen im Innovationsmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das Fach</li> <li>• Treiber und Motivation für Innovationsmanagement</li> <li>• Konzepte und Modelle des Innovationsmanagements</li> </ul>	40	7	
<b>Anwendungsfelder der Organisationskommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische Kommunikation in, über und von Organisationen</li> <li>• Medienarbeit</li> <li>• PR-Konzeption und Kampagnen</li> </ul>	40	7	
<b>Arbeitsfelder im Journalismus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungsformen im quattromedialen Kontext</li> <li>• Journalistische Ressorts</li> <li>• Aktuelle Herausforderungen im Berufsfeld Journalismus</li> </ul>	40	7	
<b>Führungskommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikationskompetenz als Führungsinstrument</li> <li>• Kommunikation von schwierigen Unternehmensentscheidungen</li> <li>• Präsenz, Authentizität und Wirkung in der Kommunikation</li> </ul>	40	7	
<b>Anwendungsfelder digitaler Medien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technologien und Tools digitaler Kommunikation</li> <li>• Strategisches Online-Marketing</li> <li>• Crossmediale Kommunikation</li> </ul>	40	7	

<b>Ausgewählte Themen der Wirtschaftswissenschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Management für Führungskräfte</li> <li>• Strategisches Leadership</li> <li>• Wirtschaftliche Einflussfaktoren auf Organisationen</li> </ul>	40	7	
<b>Managementsysteme in wissensorientierten Organisationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten von Managementsystemen (Prozess, Qualität, Risiko, etc.)</li> <li>• Standards und Normen für Managementsysteme</li> <li>• Einführung von Managementsystemen</li> </ul>	40	7	
<b>Methoden der Operational Excellence</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden zur Messung und Steigerung der Leistungsfähigkeit einer Organisation</li> <li>• Förderung innovativer Organisationskultur</li> <li>• Organisatorische Verankerung nachhaltiger Verbesserungen</li> </ul>	40	7	
<b>Gesellschaftlicher und politischer Wandel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung von Unternehmen und Staat</li> <li>• Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen für Kommunikation</li> <li>• Anwendungsfelder der politischen Kommunikation</li> </ul>	40	7	
<b>Informationssysteme und Digitale Transformation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden und Tools im Umgang mit strukturierten und unstrukturierten Daten und Information</li> <li>• Information Governance zum Aufbau einer Informationsmanagementstrategie</li> <li>• Herausforderungen durch die digitale Transformation in Organisationen</li> </ul>	40	7	
<b>Kognition und Kreativität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuromanagement und emotionale Intelligenz</li> <li>• Kreativität und Innovation</li> <li>• Theorien, Phänomene und Prozesse menschlicher Informationsverarbeitung</li> </ul>	40	7	
<b>Anwendungsfelder im Informationsdesign</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbales, visuelles und komplexes Informationsdesign in realen und virtuellen Räumen</li> <li>• Usability und User-Centered Design</li> <li>• Daten- und Informationsvisualisierung</li> </ul>	40	7	
<b>Transdisziplinäre Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplexität und Systemdynamik</li> <li>• Agent-based modeling</li> <li>• Angewandte Methoden der Transdisziplinarität</li> </ul>	40	7	
<b>Konzeptionsarbeit</b>			<b>11</b>	<b>275</b>
<b>Seminar zur Master Thesis</b>		24	<b>4</b>	<b>100</b>
<b>Master Thesis</b>			<b>16</b>	<b>400</b>
<b>Gesamt</b>		<b>344</b>	<b>120</b>	<b>3000</b>

<sup>1)</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet alle Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Fernlehre, Präsenzübungseinheiten, Vor- und

Nachbereitungen, Prüfungsvorbereitungen uä. sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

<sup>2)</sup> Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-TeilnehmerInnenanzahl angeboten.

### **§ 11. Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Universitätslehrgang findet im Blended Learning Modus statt. Die einzelnen Lehrveranstaltungen können online, als reine Fernlehre, in Präsenz oder im Blended Learning Modus angeboten werden. Sie sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Blended Learning oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Die in der Tabelle angegebenen UE geben den Präsenzunterricht im Blended Learning Modus an.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 12. Prüfungsordnung**

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
  - a) Elf (11) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten aus den Pflichtfächern wie in § 10 angeführt.
  - b) Zwei (2) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten aus den Wahlfächern wie in § 10 angeführt.
  - c) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit.
  - d) Eine (1) mündliche und/oder schriftliche Fachprüfung und/oder Hausarbeit über das Seminar zur Master Thesis
  - e) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgängen „Fernstudium Public Relations“, „PR Dual“, „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, „PR Professional Basic“, „Integrierte Krisenkommunikation“ und „Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale, nach Maßgabe der Möglichkeiten.

### **§ 14. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2017/2018 in Kraft.

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 71 vom 16. September 2014 bereits zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 75/05. Dezember 2011 ab. Nach schriftlicher Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung können jene Studierende auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

Per 31.12.2020 tritt die Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 75 vom 05. Dezember 2011 außer Kraft. Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch studieren, sind dann verpflichtet nach der vorliegenden Verordnung abzuschließen.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Inkrafttreten der Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 71 vom 16. September 2014 zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 71 vom 16. September 2014 ab. Diese Verordnung tritt mit 31.12.2021 außer Kraft. Nach schriftlicher Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung können jene Studierende auch nach der vorliegenden Verordnung abschließen.

## **183. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

In der heutigen Berufswelt sind Nichtjuristinnen und Nichtjuristen zunehmend mit rechtlichen Fragestellungen befasst, wobei die oft zwangsläufig selbst erworbenen juristischen Kenntnisse in der Regel nicht ausreichen, um kompetent juristisch relevante Sachverhalte zu erfassen und Entscheidungen zu treffen. Daher bedarf es einer attraktiven und praxisorientierten Weiterbildung für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen, um sich die erforderliche rechtliche Kompetenz und vor allem die dazugehörige juristische Arbeitsmethodik aneignen zu können, die heute immer mehr im täglichen Berufsleben benötigt wird.

Der Universitätslehrgang „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ setzt hier an und vermittelt Nichtjuristinnen und Nichtjuristen aus der Wirtschaft, Verwaltung und Organisationen rechtliches Grundlagenwissen und schärft die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten all jener, die mit rechtlicher Materie konfrontiert sind und in ihrem Handeln rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen haben.

Das Ziel der Weiterbildung liegt somit sowohl in der Vermittlung rechtlicher Fachkompetenz als auch in der Schulung juristischen Denkens und juristischer Arbeitsmethodik. Den Studierenden werden die Grundlagen des Rechts vermittelt, die Rechtsquellen, die unterschiedlichen Gebiete des Rechts sowie die Wege der Rechtsdurchsetzung, gefolgt von einer Vertiefung im öffentlichen Recht, im Privatrecht und im Europarecht.

Dadurch entwickeln die Studierenden ein rechtliches Grundverständnis, das sie in die Lage versetzt, rechtliche Sachverhalte hinterfragen, beurteilen und behandeln zu können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- verfügen über die erforderlichen Kenntnisse des österreichischen Rechts und des Europarechts.
- verstehen die grundlegenden Begrifflichkeiten und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaft.
- sind in der Lage selbständig Sachverhalte zu erkennen und zu überprüfen.
- sind mit dem erworbenen Fachwissen in der Lage, kleinere juristische Fälle zu lösen, indem sie selbständig gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.
- sind in der Lage das erworbene Rechtswissen in der Berufspraxis jederzeit einzusetzen und anzuwenden sowie rechtlich fundiert zu argumentieren.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als Fernstudium berufsbegleitend anzubieten.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

#### § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufs begleitend ein Semester (17 ECTS Punkte).

#### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine Qualifikation, wie folgt:
  1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

und

- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter

#### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	ECTS	UE*
Einführung in die Rechtswissenschaften		3	2
	Einführung in die Rechtswissenschaften	3	2

Grundlagen des öffentlichen Rechts		4	2
	Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht	4	2
Grundlagen des Privatrechts		6	10
	Einführung in das Bürgerliche Recht	3	4
	Einführung ins Unternehmensrecht	1	2
	Einführung ins Gesellschaftsrecht	1	2
	Einführung ins Arbeits- und Sozialrecht	1	2
Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts		4	2
	Einführung in das Europa- und Binnenmarktrecht	4	2
Gesamt		17	16

\* Die Unterrichtseinheiten verstehen sich als Online-Tutoring Einheiten und somit als Kontaktzeiten zwischen den Studierenden und der Tutorin bzw. dem Tutor.

### § 10. Lehrveranstaltungen

(1) Der Universitätslehrgang wird als Online-Fernstudium durchgeführt.

(2) Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Modulen durchgeführt in denen Individuelles Selbststudium unter tutorieller Begleitung nach Bedarf stattfindet (Selbständige Erarbeitung von Inhalten anhand in den Modulen bereitgestellter Lehr-/ Lernmaterialien (Übungen, Aufgaben, Präsentationen, Artikel, Texte u.a.). Die Online-Tutoren und Tutorinnen stehen während der gesamten Dauer der Module für Rückfragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Grundlagen des öffentlichen Rechts
- Grundlagen des Privatrechts
- Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

#### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **184. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

#### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die stetige Professionalisierung zahlreicher Berufsfelder erfordert nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein fächerübergreifendes sowie grenzüberschreitendes Wissen. Insbesondere gewinnen grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in der Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen heutzutage nicht nur die klassischen Rechtsberufe sondern auch NichtjuristInnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit Rechtsproblemen konfrontiert sind.

Der Universitätslehrgang richtet sich an NichtjuristInnen und zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Rechtskompetenz und die Vertiefung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Dies bedeutet, dass die Studierenden ein inhaltlich wie methodisch fundiertes Wissen in den für die tägliche Praxis besonders wichtigen Gebieten des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts sowie in der angebotenen bzw. gewählten Rechtsvertiefung erwerben, den präzisen Umgang mit Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung bei der Lösung juristisch relevanter Sachverhalte lernen und das juristische Denken schulen.

## **Lernergebnisse**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- im praktischen Rechtsstreit juristisch zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung des Sachverhaltes heranzuziehen und anzuwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen zu benennen;
- juristische Auslegungsmethoden wiederzugeben und sie bei der Lösung der Sachverhalte zu implementieren;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch und Legal English) situativ umzusetzen;
- juristische wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen.

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Vertiefungen in der Lage,

- juristische Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter der Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Vertiefung zu identifizieren, zu erläutern und zu beurteilen;
- die erworbenen juristischen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum und der ausgewählten Vertiefung anzuwenden;
- die juristische Fachterminologie aus der ausgewählten Vertiefung zu implementieren;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Er kann auch als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS-Punkte).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1)

a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte)

oder

b) allgemeine Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden

oder

c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife das Vorliegen einer mindestens 8-jährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

(2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

(3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

## § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Aus den Vertiefungen ist eine zu wählen. Die Vertiefungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

## Fächerübersicht

	Fächer (Module)	LV-Art	ECTS	UE
<b>A</b>	<b>KERNCURRICULUM</b>		<b>45</b>	<b>375</b>
	<b>Einführung in die Rechtswissenschaften</b> (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>34</b>

	<b><u>Verfassungsrecht</u></b> (Staat und Verfassung, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit)	VO	2	17
	<b><u>Verwaltungsrecht</u></b> (Allgemeines Verwaltungsrecht, Schwerpunkte des Besonderen Verwaltungsrechts, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Gewerberecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	5	42
	<b><u>Verwaltungsverfahren</u></b> (Durchführung des Verwaltungsverfahrens, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	16
	<b><u>Bürgerliches Recht</u></b> (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	VO/SE	6	51
	<b><u>Arbeits- und Sozialrecht</u></b> (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	17
	<b><u>Rechtsdurchsetzung</u></b> (Das zivilgerichtliche Verfahren, Insolvenz, Exekution, Prozessspiel, Mediation)	VO/SE	4	36
	<b><u>Unternehmensrecht</u></b> (Allgemeines Unternehmensrecht, unternehmensbezogene Geschäfte, Fallbearbeitung, österreichisches E-Commerce-Recht)	VO/SE	3	26
	<b><u>Gesellschaftsrecht</u></b> (Gesellschaftsrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	3	26
	<b><u>Spezielle Rechtsbereiche 1</u></b> (Strafvollzug, Exkursion Justizstrafanstalt Stein, Strafrechtliche Grundlagen, Versicherungsrecht, Konsumentenschutz, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Finanzrecht)	VO	5	46
	<b><u>Spezielle Rechtsbereiche 2</u></b> (Bank- und Wertpapierrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Tipps und Tricks in der Rechtspraxis, Vertragsgestaltung, Umweltrecht)	VO/SE	4	32
	<b><u>Rechtsenglisch</u></b>	VO	3	24
	<b><u>Rechtswissenschaftliches Arbeiten</u></b>	SE	1	8
<b>B</b>	<b>VERTIEFUNG EUROPARECHT</b>	LV-Art	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
			25	226
	<b><u>Einführung in das Europarecht</u></b> (Institutionelles Europarecht, Gerichtsbarkeit in der EU)	VO	3	28

	<b>EU-Binnenmarkt</b> (Materielles Europarecht, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit)	VO/SE	5	42
	<b>Europäisches Wirtschaftsrecht</b> (EU-Wettbewerbsrecht, EU-Subventionsrecht, EU Urheber-, Marken- und Designrecht, EU-Gesellschaftsrecht, Produkthaftung und Produktsicherheit in der EU)	VO/SE	5	41
	<b>Ausgewählte EU-Rechtsbereiche</b> (EU-Datenschutz und Privacy, E-Government, Migrationspolitik der EU, Menschenrechtsschutz/Europäische Instrumente im Kampf gegen Menschenhandel)	VO/SE	3	32
	<b>Rechtsvergleich</b> (Europäische Verfassungssysteme, Europäische Privatrechtssysteme, Aktuelle Fragen zur EU)	VO	3	29
	<b>Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU</b> (Europäisches Außenwirtschaftsrecht, europäische Außenbeziehungen, das Recht der Internationalen Gemeinschaft, Exkursion Vereinte Nationen Wien)	VO	4	34
	<b>Alternative Streitbeilegung</b> (Verhandlungsstrategien und Techniken)	SE	2	20
<b>C</b>	<b>VERTIEFUNG VERSICHERUNGSRECHT</b>	LV-Art	ECTS	UE
			25	223
	<b>Europäisches Versicherungsrecht</b> (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	VO	2	17
	<b>Einführung in das Versicherungsvertragsrecht</b> (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	VO	4	35
	<b>Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien</b> (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	VO/SE	4	35
	<b>Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht</b> (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	VO	3	30

	<b>Sachversicherung</b> (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	VO/SE	4	35
	<b>Vermögensversicherung</b> (Rechtsschutzversicherung Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	VO	4	34
	<b>Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern</b> (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	VO/SE	4	37
<b>D</b>	<b>VERTIEFUNG MEDIZINRECHT</b>	LV-Art	ECTS	UE
			25	234
	<b>Einführung in das Medizinrecht</b> (Begriff und Entwicklung des Medizinrechts, Rechtsquellen des Medizinrechts, verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens)	KS	1	10
	<b>PatientInnenrechte</b> (Aufklärung und Einwilligung, Behandlungspflicht, Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz, sonstige PatientInnenrechte)	VO	2	18
	<b>Organisation der Leistungserbringung</b> (Krankenanstaltenrecht, Universitätskliniken, freiberufliche Leistungserbringung, ärztliche Kooperationsformen, Finanzierungsgrundlagen des Gesundheitswesens)	VO	1	9
	<b>Berufsrecht der Heilberufe</b> (ÄrztInnenrecht und ÄrztInnenausbildungsrecht, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Pflegerecht, Pflegegeld)	VO	1	9
	<b>Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen</b> (Arbeits- und Dienstrecht für Gesundheitsberufe, Krankenanstalten-Arbeitszeitrecht, KassenärztInnenrecht, Privatversicherungsrecht)	VO	1	9
	<b>Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung</b> (Unterbringungsrecht, Heimaufenthaltsrecht, Vertretungsmodelle für Menschen mit Behinderung)	VO	3	28
	<b>Haftung der Gesundheitsberufe</b> (Zivilrechtliche Haftung, Strafrechtliche Haftung, Disziplinar- und Verwaltungsstrafrecht, außergerichtliche Streitschlichtung, PatientInnenanwaltschaften)	VO	3	28

	<b><u>Sachverständigenrecht</u></b> (Ärztliche Zeugnisse und Gutachten, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, die Rolle des/der Sachverständigen im Zivil-, Straf-, und im Verwaltungsverfahren, Fehlerquellen bei der ärztlichen Begutachtung, die Haftung des/der Sachverständigen)	VO	2	18
	<b><u>Anti-Doping-Recht</u></b> (Rechtsgrundlagen, Definition, Anti-Doping-Organisationen, Dopingverfahren, Sanktionen)	VO	1	9
	<b><u>Produktrecht</u></b> (Arzneimittelrecht, Suchtmittelrecht, Medizinprodukterecht, Blutsicherheitsrecht, Gewebesicherheitsrecht)	VO	4	36
	<b><u>Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts</u></b> (Medizinrecht und Bioethik, Transplantationsrecht, Leichenrecht und Obduktionsrecht, Behandlungsabbruch und Sterbehilfe, Reproduktionsmedizinrecht, Genanalyse und Gentherapie, Biotechnologierecht und tissue engineering, Recht der biomedizinischen Forschung, Seuchenrecht)	VO	3	32
	<b><u>Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung</u></b>	SE	1	10
	<b><u>Fallstudien zum Medizinrecht</u></b> (Bearbeitung von aktuellen Fällen im Medizinrecht)	SE	2	18
<b>E</b>	<b>VERTIEFUNG SPORTRECHT</b>	LV-Art	ECTS	UE
			25	236
	<b><u>Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports</u></b> (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	KS	4	36
	<b><u>Arbeits- und Sozialrecht im Sport</u></b> (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	VO	4	36
	<b><u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I</u></b> (Bild- und Persönlichkeitsrechte des/der SportlerIn, Naming Rights, Sportsponsoring)	VO	3	28
	<b><u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II</u></b> (Sportberichterstattung– Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	VO	3	28
	<b><u>Steuern im Sport</u></b> (Grundzüge des Steuerrechts im Sport, Besteuerung von Sportvereinen und SportlerInnen, internationales Steuerrecht)	VO	3	28

	<b>Haftung im Sport</b> (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des/der TrainerIn, des/der AthletIn und des/der VeranstalterIn, Haftung des/der (störenden) ZuschauerIn, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	3	32
	<b>Veranstaltungsrecht im Sport</b> (Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Sicherheit bei Sportveranstaltungen)	VO	3	28
	<b>Streitbeilegung im Sport</b> (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	SE	2	20
<b>F</b>	<b>VERTIEFUNG BAURECHT</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
			25	230
	<b>Grundlagen des österreichischen Gewerberechts</b> (Einführung in das österreichische Gewerberecht)	VO	1	10
	<b>Vergaberecht und Claim-Management</b> (Einführung in das Vergaberecht; Claim Management)	VO	5	40
	<b>Einführung in das Bauvertragsrecht</b> (Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen; Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm)	VO	5	40
	<b>Vertiefung Bauvertragsrecht</b> (Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz; KonsumentInnenrecht und Sicherheitsleistungen)	VO	3	30
	<b>Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau</b> (Örtliche Bauaufsicht, PlanerIn, BauKG; Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung)	VO	2	20
	<b>Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft</b> (fachspezifische Schwerpunkte des Arbeitsrechts; die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen)	VO	3	30
	<b>Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien</b> (immobilienrelevantes Vertragsrecht)	VO	3	30
	<b>Abfallrecht</b> (Altlastensanierungsgesetz; Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung)	VO	2	20
	<b>Spezialgebiete des Baurechts</b> (länderspezifisches Baurecht)	VO	1	10

<b>G</b>	<b>VERTIEFUNG Umwelt- und Energierecht</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
			<b>25</b>	<b>226</b>
	<b><u>Einführung in das Umweltrecht</u></b> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Umweltrechts)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>32</b>
	<b><u>Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht</u></b> (Wasserrecht, Abfall- und Altlastenrecht)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b><u>Natur- und Bodenschutzrecht</u></b> (Naturschutz- und Forstrecht; Bergbau- und Bodenschutzrecht)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b><u>Klimawandel und erneuerbare Energien</u></b> (Klimaschutzrecht, Green Package der Europäischen Union)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b><u>Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht</u></b> (Umweltstrafrecht; Umwelthaftungsrecht; Umweltabgaben)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b><u>Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht</u></b> (Verfahrensrecht; Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b><u>Einführung in das Energierecht</u></b> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Energierechts; Liberalisierung)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>32</b>
	<b><u>Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht</u></b> (Anlagenrecht; Genehmigungsverfahren; Immissionsschutzrecht und Raumordnung)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b><u>Energiepolitik und Energiemanagement</u></b> (Internationale Energiepolitik; Geopolitik strategischer Rohstoffe; Energiemanagement: Energiehandel Strom und Gas; Exkursion OPEC)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>24</b>
	<b><u>Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht</u></b> (Tarifizierung Energielenkungs- und Energieförderungsrecht)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>H</b>	<b>VERTIEFUNG Computer- und IT-Recht</b>	<b>LV-Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
			<b>25</b>	<b>232</b>
	<b><u>Einführung in das Computer- und IT-Recht</u></b> (Grundlagen des Computer- und IT-Rechts; das Rechtssystem der Europäischen Union)	<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
	<b><u>Telekommunikations- und E-Commerce-Recht</u></b> (Telekommunikationsrecht; europäisches Binnenmarktrecht; E-Commerce-Recht)	<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>24</b>

	<b><u>Verbraucher- und Datenschutz</u></b> (Datenschutz; Rechtsfragen zum elektronischen Zahlungsverkehr; Verbraucherschutz im Fernabsatz; Direct Marketing und elektronische Medien)	VO	4	36
	<b><u>Internet und Kriminalität</u></b> (Computerkriminalität; Rechtsfragen der IT-Beschaffung; Internet-Domainnamen)	VO	4	36
	<b><u>E-Government</u></b> (E-Government; elektronische Signaturen)	VO	2	18
	<b><u>Immaterialgüterrecht und Werberecht</u></b> (Software-Patente; Urheberrecht und elektronische Medien; Marken- und Musterrecht)	VO	4	36
	<b><u>Technologietransferrecht</u></b> (Zugangskontrolle; Technologietransferrecht; Wettbewerbsrecht; Kartellrecht)	SE	3	32
	<b><u>Fallstudien zum Computer- und IT-Recht</u></b> (die rechtskonforme Unternehmenswebsite; projektphasenorientierte rechtliche Betrachtung von Computerverträgen)	SE	3	32
<b>I</b>	<b><u>Abschlussarbeit</u></b>			
	<b><u>Master Thesis</u></b>		20	
	Summe ECTS		90	

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Fallbearbeitungen oder Fernstudieneinheiten abgehalten.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- a) Im KERNCURRICULUM

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums

- Einführung in die Rechtswissenschaften

- Öffentliches Recht: Verfassungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsverfahren
- Bürgerliches Recht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Rechtsdurchsetzung
- Gesellschaftsrecht
- Unternehmensrecht
- Rechtsenglisch

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Spezielle Rechtsbereiche 1
- Spezielle Rechtsbereiche 2
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten

#### b) In der Vertiefung EUROPARECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Europarecht
- EU-Binnenmarkt
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Rechtsvergleichung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Ausgewählte EU-Rechtsbereiche
- Alternative Streitbeilegung

#### c) In der Vertiefung VERSICHERUNGSRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
- Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages /  
Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung
- Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern

und die erfolgreiche Teilnahme am Fach

- Europäisches Versicherungsrecht

#### d) In der Vertiefung MEDIZINRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Medizinrecht
- PatientInnenrechte

- Organisation der Leistungserbringung
- Berufsrecht der Heilberufe
- Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen
- Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung
- Haftung der Gesundheitsberufe
- Sachverständigenrecht
- Produktrecht
- Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Anti-Doping-Recht
- Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der Arzthaftung
- Fallstudien zum Medizinrecht

#### e) In der Vertiefung SPORTRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports
- Arbeits- und Sozialrecht im Sport
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II
- Steuern im Sport
- Haftung im Sport
- Veranstaltungsrecht im Sport
- Streitbeilegung im Sport

#### f) In der Vertiefung BAURECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Grundlagen des österreichischen Gewerberechts
- Vergaberecht und Claim-Management
- Einführung in das Bauvertragsrecht
- Vertiefung Bauvertragsrecht
- Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau
- Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft
- Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien
- Abfallrecht
- Spezialgebiete des Baurechts

#### g) In der Vertiefung UMWELT- UND ENERGIERECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Umweltrecht
- Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht
- Natur- und Bodenschutzrecht
- Klimawandel und erneuerbare Energien
- Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht
- Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht
- Einführung in das Energierecht

- Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht
- Energiepolitik und Energiemanagement
- Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht

#### h) In der Vertiefung COMPUTER- UND IT-RECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Computer- und IT-Recht
- Telekommunikations- und E-Commerce-Recht
- Verbraucher- und Datenschutz
- Internet und Kriminalität
- E-Government
- Immaterialgüterrecht und Werberecht
- Technologietransferrecht
- Fallstudien zum Computer- und IT-Recht

#### i) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master Thesis

(5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungsrecht“ (Akademische/r ExpertIn), „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“, „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“, „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“, „Bau-Recht“, „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts, CP“, „Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies, M.E.S“, „Medizinrecht (Akademische/r ExpertIn in Medizinrecht“, „Umwelt- und Energierecht“, „Computer- und IT-Recht (Akademische/r ExpertIn in Computer- und IT-Recht)“, der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(7) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ (neu: „Risiko- & Versicherungsmanagement“) der Wirtschaftsuniversität (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz, „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz und „Versicherungswirtschaft“ der Fachhochschule Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(8) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

### **§ 13. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, in abgekürzter Form MLS, zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2017/18 in Kraft.

### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 63/2009 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 63/2009 tritt mit 1.10.2019 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

## **185. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Für eine erfolgreiche Karriere in Unternehmen und Anwaltssozietäten sind tiefgehende Kenntnisse des internationalen und europäischen Wirtschaftsrechts unerlässlich, da wirtschaftsrechtliche Aufgabenstellungen heute zunehmend international sind und Sachverhalte rund um die Welt spielen. Hier setzt der Universitätslehrgang „Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht, LL.M.“ an und bietet seinen Studierenden eine fundierte Weiterbildung, die über bloße Wissensvermittlung hinausgeht und die sich an den rechtlichen Bedürfnissen der heute globalisierten Wirtschaft orientiert. Im Fokus stehen materielle und verfahrensrechtliche Anwendungsfragen jener Fachgebiete, die für die tägliche Praxis in internationalen Unternehmen, Wirtschaftskanzleien und Rechtsabteilungen von zentraler Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Kernbereichen haben die Studierenden die Möglichkeit, in einer ausgewählten Vertiefung spezielle und vertiefende Kenntnisse im Europarecht beziehungsweise im Bereich der Europäischen Wirtschaft zu erlangen, was noch zusätzlich zu einer Optimierung nationaler wie internationaler Karrierechancen beiträgt.

Lernergebnisse:

Nach Absolvierung des Kerncurriculums sind die AbsolventInnen in der Lage,

- die rechtlichen Grundlagen der EU und ihre Auswirkungen auf das nationale Recht zu erklären;
- die Grundfreiheiten des Binnenmarkts zu beschreiben und Fragestellungen im Wettbewerbsrecht, im Gesellschaftsrecht und im Subventionsrecht zu erläutern sowie zentrale Rechts- und Politikbereiche der EU zu benennen;
- die erworbene Sprachkompetenz situativ umzusetzen;
- wissenschaftlich fundierte juristische Arbeiten zu erstellen.

Nach Absolvierung der Vertiefung Europarecht sind die AbsolventInnen in der Lage,

- beispielhafte Rechtsfälle mit Bezügen zu den bisher behandelten wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten zu lösen;
- entsprechende Gerichtsurteile und Rechtsvorschriften fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation zu verwenden;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung von Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

Nach Absolvierung der Vertiefung Europäische Wirtschaft sind die AbsolventInnen in der Lage,

- zentrale gesamtwirtschaftliche Fragen und Probleme darzustellen und einen Überblick über die unterschiedlichen theoretischen und wirtschaftspolitischen Ansätze zu geben;
- grundlegende betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und das erworbene Grundlagenwissen des Unternehmensmanagements wiederzugeben.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 5. Dauer**

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)  
oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

Sowie

(3) Nachweis von Englischkenntnissen;

(4) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter festgelegt;  
und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

## **§ 7. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Aus den Vertiefungen ist eine zu wählen. Die Vertiefungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

#### Fächerübersicht

Fach			
<b>A KERNCURRICULUM</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>	<b>LV Art</b>
	<b>44</b>	<b>380</b>	
<b>Einführung in das Europarecht und die Europäische Integration</b> (Grundlagen der Europäischen Integration, Einführung in das institutionelle Europarecht)	7	60	VO
<b>Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts I</b> (Materielles Europarecht, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit)	7	60	VO
<b>Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts II</b> (EU-Wettbewerbsrecht, EU-Subventionsrecht, EU-Gesellschaftsrecht)	7	60	VO
<b>Ausgewählte Rechts- und Politikbereiche der EU I</b> (EU-Umweltpolitik, Produkthaftung und Produktsicherheit in der EU, EU-Bankrecht, EU-Versicherungsrecht, Europäisches Normenwesen)	7	60	VO
<b>Ausgewählte Rechts- und Politikbereiche der EU II</b> (Arbeits- und Sozialrecht in der EU, Migrationspolitik in der EU, Minderheiten und Minderheitenpolitik in der EU)	7	60	VO
<b>Technische Dokumentation des Europarechts</b> (EU-Datenbanken)	3	24	SE
<b>Legal English</b> (The Legal Language of the European Union)	4	40	SE
<b>Rechtswissenschaftliches Arbeiten</b>	2	16	SE
<b>B VERTIEFUNG EUROPARECHT</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>	<b>LV-Art</b>
	<b>24</b>	<b>192</b>	

<b>Methodenlehre Europarecht</b> (Europäische Privatrechtssysteme/Europäisches Privatrecht, Prozessieren vor den Gerichtsorganen der EU/ Gerichtsbarkeit in der EU, Auslegungsmaximen im Europarecht sowie nationalem und internationalem Recht)	6	48	VO
<b>Fallbearbeitung im Europäischen Wirtschaftsrecht I: Schwerpunkt Grundfreiheiten des Binnenmarkts</b>	6	48	SE
<b>Fallbearbeitung im Europäischen Wirtschaftsrecht II: Schwerpunkt Wettbewerbsrecht</b>	6	48	SE
<b>Ausgewählte Vertiefungsschwerpunkte im Europarecht</b> (Menschenrechts- und Grundrechtsschutz, internationale Schiedsgerichtsbarkeit/Streitbeilegung, EU-Datenschutz, EU-Telekommunikationsrecht, EU-Umwelt- und Energierecht, E-Government, Europäisches- und Völkerstrafrecht)	6	48	VO
<b>C VERTIEFUNG EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>	<b>LV-Art</b>
	<b>24</b>	<b>192</b>	
<b>Einführung in die Europäische Wirtschaft</b> (Einführung in die europäische und internationale Wirtschaft, volks- und finanzwirtschaftliche Aspekte der EU, Europäisches Außenwirtschaftsrecht , EU-WTO)	6	48	VO
<b>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</b> (Einführung in die BWL und in das Rechnungswesen)	6	48	VO
<b>Unternehmensmanagement I</b> (strategische Unternehmensführung, Personalmanagement, Projektmanagement, Kommunikation)	6	48	VO
<b>Unternehmensmanagement II</b> (Unternehmensfinanzierung und Finanzierung des Auslandsgeschäfts, Unternehmensinternationalisierung und internationales Marketing)	6	48	VO
<b>ECTS / UE</b>	<b>68</b>	<b>572</b>	
<b>Master Thesis</b>	<b>22</b>		
<b>ECTS</b>	<b>90</b>		

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der

Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

a) Im KERNCURRICULUM

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Europarecht und die Europäische Integration
- Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts I
- Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts II
- Ausgewählte Rechts- und Politikbereiche der EU I
- Ausgewählte Rechts- und Politikbereiche der EU II
- Legal English

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Technische Dokumentation des Europarechts
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten

b) In der Vertiefung EUROPARECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Methodenlehre Europarecht
- Fallbearbeitung im Europäischen Wirtschaftsrecht I: Schwerpunkt Grundfreiheiten des Binnenmarkts
- Fallbearbeitung im Europäischen Wirtschaftsrecht II: Schwerpunkt Wettbewerbsrecht
- Ausgewählte Vertiefungsschwerpunkte im Europarecht

c) In der Vertiefung EUROPÄISCHE WIRTSCHAFT

Je eine schriftliche oder mündliche Prüfung über die Fächer

- Einführung in die Europäische Wirtschaft
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Unternehmensmanagement I
- Unternehmensmanagement II

d) dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Aufbaustudium für Europarecht“, „Universitätslehrgang für Europarecht“, „Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies – M.E.S.“, „Master of Legal Studies, MLS“ des

Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften oder der Politikwissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in europäischem und internationalen Wirtschaftsrecht“, LL.M. zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats